

Fachbereich 3-300

Rechtsangelegenheiten

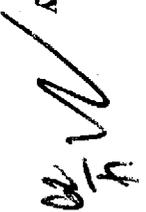
H. Cirten

Tel.: 13-2671

02.10.2007

VV I

Herrn Munday



Az.: 30 01 00.7/07

Umfang des Anspruchs hilfebedürftiger Personen nach § 49 SGB XII

In vorbezeichneter Angelegenheit komme ich zurück auf die während meiner urlaubsbedingten Abwesenheit an mich weitergeleitete Kopie des Schreibens des Frauenbüros / der Gleichstellungsstelle vom 04.09.2007 und die Bitte einer rechtlichen Prüfung meinerseits. Inhaltlich hatte der AGFM in seiner Sitzung vom 28.08.2007 die Verwaltung um die Klärung folgender Fragestellung gebeten: Haben hilfebedürftige Personen nach § 49 SGB XII einen Anspruch auf die Übernahme von Kosten für verordnete empfängnisverhütende Mittel, auch wenn sie das 20. Lebensjahr vollender haben?

Die Rechtslage bezüglich dieser Frage ist, wie eine aktuelle Prüfung ergeben hat, noch nicht vollkommen geklärt. In Frage steht die Auslegung des § 49 SGB XII bzw. das Verhältnis der Norm zu § 52 SGB XII. Dort ist in Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die Hilfen nach den §§ 47 bis 51 SGB XII den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Die Krankenkassen wiederum gewähren ausweislich § 24 a Abs. 2 Satz 1 SGB V nur eingeschränkt Leistungen für Verhütungsmittel. Danach haben Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden.

Zum Teil wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass sich der Verweis des SGB XII auf die Regelungen des SGB V lediglich auf die Art der beanspruchten Leistung beziehen soll, nicht jedoch auf den Leistungsumfang und den Verpflichtungsgrad. Wenn der Gesetzgeber die Hilfe zur Familienplanung einschließlich der empfängnisverhütenden Mittel für Über-21-Jährige hätte verneinen wollen, wäre es ihm unbenommen gewesen, die ausdrückliche Regelung des § 49

Satz 2 SGB XII zu streichen. Nach der Streichung des zweiten Halbsatzes des früheren § 38 Abs. 1 BSHG (soweit in diesem Gesetz keine andere Regelung getroffen ist) müsste davon ausgegangen werden, dass es sich bei § 49 Satz 2 SGB XII um eine ergänzende Spezialregelung der Sozialhilfe handelt. In diese Richtung ist auch eine Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 16.03.2004 – 2 L 575/04 – zu interpretieren, die noch zu der Vorgängerregelung des § 36 BSHG ergangen ist. Das Gericht weist in diesem Beschluss darauf hin, dass der Gesetzgeber einen Zustand geschaffen habe, in dem zwei nicht deckungsgleiche Regelungen auf denselben Fall anzuwenden sind. Nach Auffassung des VG Gelsenkirchen ist dieser Konflikt dahingehend zu lösen, dass § 36 Satz 2 BSHG als Sonderregelung zugunsten derjenigen zu verstehen ist, die das 20. Lebensjahr vollendet haben. Dafür spreche auch Sinn und Zweck der Leistungen der Sozialhilfe. Letztlich sei der Sozialhilfeträger immer dann zur Leistungsgewährung zuständig, wenn der Hilfesuchende auf eine Verhütung zwingend angewiesen, aber finanziell nicht in der Lage sei, die Kosten aus dem gewährten Regelsatz zu zahlen. Eine Übertragung der Aussagen dieser Entscheidung, die sich mit der Auslegung des alten § 36 BSHG befasst, auf den heute geltenden § 49 SGB XII erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, da die neue Vorschrift dem Wortlaut nach vollständig und damit auch dem Inhalt nach dem früheren § 36 BSHG entspricht. Auch in der amtlichen Begründung in der BT-Drs. 15/1514 zum ursprünglichen § 44 des Gesetzentwurfs und jetzigen § 49 SGB XII heißt es: „Die Vorschrift überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 36 des Bundessozialhilfegesetzes“.

Ungeachtet dessen wird in der juristischen Literatur und Rechtsprechung, soweit dies von hier aus ermittelt werden konnte, jedoch ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass hilfebedürftige Personen nach § 49 SGB XII keinen Anspruch auf die Übernahme von Kosten für verordnete empfängnisverhütende Mittel haben, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, wonach die in den §§ 47 bis 51 SGB XII genannten Hilfen den der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, bestehe eine strenge Akzessorietät der vorbeugenden Gesundheitshilfe, d. h. mit anderen Worten, dass die Leistungen nach den §§ 47 bis 51 SGB XII mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung als identisch anzusehen sind. Ein Anspruch auf Verhütungsmittel bestehe entsprechend der Krankenversicherungsrechtlichen Regelung des § 24 a Abs. 2 SGB V nur bei Versicherten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, soweit diese ärztlich verordnet wurden. Der Wortlaut des § 49 SGB XII, der diese Einschränkung nicht beinhaltet, müsse infolge der Akzessorietät ebenso dergestalt ausgelegt werden, dass die Kostenübernahme auf Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr beschränkt ist. Insoweit stelle die Norm bezüglich der Personen über 21 Jahre auch keine den § 24 a SGB V ergänzende Sonderregelung dar (vgl. insoweit SG Reutlingen, Urteil vom 22.05.2005 – S 12 AS 1548/05 –; Mayer in Oestreicher, Kommentar zum SGB XII / SGB II, § 49 Rdn. 9; Birk/Bieritz–Harder in LPK, SGB XII, § 49 Rdn. 5). Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass aufgrund der durch das GKV-Modernisierungsgesetz vom 19.11.2003 eingeführten unbedingten Deckungsgleichheit zwischen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und den Hilfen zur

Gesundheit nach dem BSHG bzw. dem SGB XII keine andere Auslegung der gesetzlichen Regelungen in Betracht gezogen werden könne.

Wenn und soweit einige Kommunen entsprechende Kosten auch für Personen übernehmen, die das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, so beruht dies nicht auf einem Handlungsspielraum, den das Gesetz offen lässt, sondern darauf, dass sich diese Kommunen auf eine Rechtsauffassung stützen, die sicherlich nicht unvertretbar ist, jedoch nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand überwiegend abgelehnt wird und auch in der neueren Rechtsprechung, soweit ersichtlich, bislang keine weitere Bestätigung gefunden hat. In rechtlicher Hinsicht erscheint es daher folgerichtig, wenn sich die zuständigen Stellen bei der Frage, inwieweit hilfebedürftige Personen nach § 49 SGB XII einen Anspruch auf die Übernahme von Kosten für verordnete empfangnisverhütende Mittel haben, an der vorherrschenden Rechtsauffassung orientieren.

Im Auftrag



Cirten